

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Dienstalterszulagen für Lehrpersonen.
2. Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben zc. in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs und Mährens.
3. Hauserverbot in der Gemeinde Subhopolje.
4. Ergänzung des Marktgebührentarifes der Stadt Wien.
5. Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberechtigte.
6. Kompetenz bei Industrieeisenanlagen.
7. Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortortes.
8. Pfarrsprengeländerung der Pfarre Am Hof und Schotten im I. Bezirke.
9. Bestätigung und Beidigung von Landeskultur-Wachorganen.
10. Voranschätzung der Militärartze.
11. Die Umwandlung des Hauseinganges in eine Wohnung — unzulässig.
12. Amtskorrespondenz mit den k. und k. Konsularämtern.
13. Gewerbmäßige Durchführung von Häuser-Administrationen — ein freies Gewerbe.
14. Beidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst.
15. Unterfertigung der Baupläne.
16. Abgrenzung der Gebiete der Feldschutz-Verordnung und des allgemeinen Strafgesetzes.
17. Pharmazeuten-Quinquennium.
18. Auswanderung in die Kap-Kolonie, nach Natal und Portugiesisch-Ostafrika.
19. Wehrvorschriften, 1. Teil, 6. Nachtrag.
20. Halten von Schweinen in Darmwäschereien.
21. Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen.
22. Wetterprognosendienst.

23. Berufungsfristen bei Militärbegünstigungen für Lehrpersonen.
24. Giftverschleiß.
25. Exekutive Einhebung der Beiträge zu den Genossenschafts-Krankenkassen; Strafsamtsbehandlungen wegen unterlassener Anmeldung von Hilfsarbeitern.
26. Berechtigung der Wäscher und Wäscheputzer zur Übernahme von Wäsche zum chemischen Putzen.
27. Einschränkung von Hauserbewilligungen.
28. Anlage und Verwahrung von Geldern, beziehungsweise Effekten registrierter Hilfskassen.
29. Milchkontrolle.
30. Kulturänderungen.
31. Bestimmungen für die Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.

II. Normativbestimmungen:

- Magistrat:
32. Beginn der Tätigkeit der Magistrats-Abteilung XI b.
 33. Angliederung des städtischen Archives und der städtischen Sammlungen an den Magistrat.
 34. Vereinfachung bei Einhebung der Taxen für Prüfung von Gasrohrleitungen.
 35. Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.
 36. Umgangnahme von der Hinterlegung von Postwertzeichen bis zum Betrage von 50 h bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung).
 37. Untersuchung von Weinproben.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Dienstalterszulagen für Lehrpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom
18. Februar 1904, Nr. 1736 (W.-Abt. XV, 972/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Hofrates Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Bistler, Ritter v. Schurda, Ritter v. Januschka und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Freiherrn v. Aphaltrern, über die Beschwerde des Anton Mauß in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Mai 1903, Z. 17583, betreffend die dritte Dienstalterszulage, nach der am 18. Februar 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, sowie die Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ottomar Zampach, für das belangte k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die mitbeteiligte Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Dekret des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 15. Dezember 1902, Z. 10987, wurde dem Bürgerkullehrer Anton Mauß die dritte Dienstalterszulage mit 1. Oktober 1900 angewiesen.

Der seitens des Genannten hiegegen eingebrachten Beschwerde hat der niederösterreichische Landes-Schulrat mit Entscheidung vom 16. März 1903, Z. 2319, keine Folge gegeben, weil der Anspruch auf die dritte Dienstalterszulage, welchen der Beschwerdeführer zwar mit der Vollstreckung des dritten Dienstquinquenniums, das ist 16. September 1900 erlangt habe, nach Vorschrift des Gesetzes (§ 4, Absatz 3, Gesetz vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67) erst vom nächsten Monatsersten an wirksam werde.

Dem weiteren Rekurse des Anton Mauß hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht laut Erlaß vom 30. Mai 1903, Z. 17583, keine Folge gegeben. Gegen diese Ministerialentscheidung hat der Genannte die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher im wesentlichen ausgeführt wird, daß aus der in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Gesetzesstelle keineswegs hervorgehe, wann die Dienstalterszulage anzufallen habe, sondern nur der Modus der Auszahlung bestimmt werde, und daß in dieser Gesetzesstelle (Absatz 2) bestimmt werde, daß vom Tage der definitiven Anstellung nach je fünf Jahren eine Dienstalterszulage fällig sei, welcher Tag im vorliegenden Falle der 15. September 1885 sei, und daß nach diesem Tage sich die Fälligkeit aller weiteren Dienstalterszulagen richten müsse. Auch habe seit dem Jahre 1870 bis gegen Ende der neunziger Jahre in Wien die unangefochtene Praxis dahin bestanden, die Alterszulagen vom Tage der Anspruchsberechtigung auszubehalten, und es spreche für diese Auffassung auch § 30, Absatz 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, wonach der Tag der Vollstreckung des Quinquenniums für die Bemessung desselben als maßgebend erklärt werde und nicht der auf die Vollstreckung desselben folgende nächste Monatserste.

Der § 3 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873 habe hieran nichts geändert. Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, diesen Argumentationen der Beschwerde beizupflichten.

In dem seitens der Schulbehörden zitierten § 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 wird bestimmt, daß die Auszahlung der Dienstalterszulage monatlich im vorhinein zugleich mit dem Gehalte zu erfolgen habe. Es wird hier allerdings nicht gesagt, an welchem Tage des Monats diese Auszahlung zu erfolgen habe, welcher Tag jenes Monats, in dem der Anspruch auf die Zulage (oder auf den Gehalt) überhaupt wirksam zu werden beginnt, als der schon periodisch sich wiederholende Zahlungstag anzusehen sei.

Überhaupt ist in den niederösterreichischen Landesgesetzen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, nichts darüber bestimmt, an welchem Tage die Gehalte der Lehrer auszubehalten seien. Der Beschwerdeführer bestreitet aber nicht, daß diese Auszahlung tatsächlich und Übungsgemäß am ersten jedes Monatses erfolgt und bestreitet auch nicht die Gesetzmäßigkeit dieses Vorganges.

Mit dieser Frage also hatte sich der Verwaltungsgerichtshof nicht weiter zu beschäftigen, konnte sich vielmehr auf den Anspruch beschränken, daß die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsansicht, die Dienstalterszulage sei zugleich mit dem Gehalte auszuzahlen, gesetzlich begründet ist, da dies in der oben bereits zitierten Gesetzesstelle ausdrücklich und bestimmt

angeordnet erscheint. Ganz unabhängig von der in dieser Weise durch die angefochtene Entscheidung erfolgte Fixierung des Zahlungstages besteht der weitere, den Anfallstag der Dienstalterszulage betreffende Anspruch der angefochtenen Entscheidung, dahin lautend, daß der Beschwerdeführer mit der Vollenbung des dritten Dienstaltersquintenniums, das ist mit 16. September 1900 den Anspruch auf die dritte Dienstalterszulage erlangt habe.

Auf die Frage, welche Konsequenzen insbesondere für den Fall einer Veränderung durch Tod oder Pensionierung in dem zwischen dem Anfallstage in Mitte liegenden Zeitraum etwa eintreten könnten, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil auch die gegenwärtig angefochtene Entscheidung mit diesen Konsequenzen sich in keiner Weise beschäftigt hat.

Die Beschwerde mußte aber aus den obigen Erwägungen als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Verkehr mit Wurzel- und Schnittröben etc. in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs und Mährens.

Verordnung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1904, Z. X a-1436/5, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittröben, mit Reblaus und gebrauchten Weinpflanzen in dem von der Reblaus infizierten Gebiete Niederösterreichs, den als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim und in den Gerichtsbezirken Auspitz, Gßding und Lundenburg in Mähren (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 61):

§ 1.

Das nachstehend bezeichnete Gebiet, dessen Weinpflanzungen von der Reblaus teils schon befallen, teils nach dem Gutachten von Sachverständigen der Ansteckung verdächtig oder von derselben nahe bedroht sind, ist als Reblausinfektionsgebiet anzusehen.

Dasselbe umfaßt das Gemeindegebiet der Stadt Wien, die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Gänserndorf, Hieting-Umgebung, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Zulln, ferner die Gerichtsbezirke Eggenburg, Herzogenburg, Krems, Langenlois und Mantern.

Dieses Gebiet wird im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Brünn mit dem von dieser als Reblausinfektionsgebiet erklärten Gebiete der politischen Bezirke Nikolsburg und Znaim und der Gerichtsbezirke Auspitz, Gßding und Lundenburg als einheitliches Infektionsgebiet erklärt.

§ 2.

Die Ausfuhr von Wurzel- und Schnittröben von Reblaus und gebrauchten Weinpflanzen aus diesem einheitlichen Infektionsgebiete (§ 1) nach einem außerhalb desselben gelegenen Orte wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, verboten.

Innerhalb des einheitlichen Infektionsgebietes unterliegt der Verkehr mit Wurzel- und Schnittröben, mit Reblaus und gebrauchten Weinpflanzen keiner Beschränkung. Die in dieser Hinsicht für einzelne Gemeinden des vorbezeichneten gemeinsamen Infektionsgebietes bisher auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassenen Verbote treten außer Wirksamkeit.

§ 3.

Übertretungen des Verbotes des § 2, Alinea 1, unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten die niederösterreichischen Statthalterverordnungen vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 55, vom 15. Jänner 1897, Z. 2784, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 11, vom 3. September 1899, Z. 79294, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 43, vom 14. Februar 1901, Z. 12141, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 8, und vom 23. Jänner 1902, Z. 5821, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10, außer Kraft.

3.

Hausierverbot in der Gemeinde Suhopolje.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1904, Z. I-3144 (M.-Abt. XVII, Z. 2443/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 16. März 1904, Z. 13947, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Suhopolje des Komitates Veröcse (Kroatischen Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Sie von werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1904, Z. 15917, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat Abteilung XVII, und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

4.

Ergänzung des Marktgebührentarifes der Stadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalterers im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. X a-215/3, betreffend eine Ergänzung des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.-Bl. Nr. 67):

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1901, Z. X a-215, wurde der nachstehend angeführte, mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 5. Jänner 1904, Z. 15868 ex 1903, festgesetzte Zusatz zu dem zuletzt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. November 1903, Z. 104248, genehmigten, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Nr. 101 ex 1903 verlautbarten Marktgebührentarif auf Grund des § 70 der Gewerbeordnung genehmigt.

Der unter Tarifpost I „Standgebühren“, Gruppe I, eingeschaltete Zusatz lautet:

„Gebühr für je 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefslai im I. Bezirke pro Tag 7 h.“

5.

Entscheidung über den Umfang der Gewerbeberechtete.

Statthalterei-Erlaß vom 19. Mai 1904, Z. I-1529/2 (M.-Abt. XVII, 2508/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. April 1904, Z. 16181, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, der k. k. n.-ö. Statthalterei eröffnet, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage für die seitens des österreichischen Reichsverbandes der Maler, Ausreicher und verwandten Gewerbe angestrebte normative Regelung des Umfangs der Gewerbeberechtete der Tischler, Schlosser und Maurer einerseits, der Ausreicher und Lackierer andererseits, die Ministerien sich zu einer Juregenahme im Gegenstande nicht veranlaßt sehen, und daß gemäß der durch § 36 der Gewerbeordnung gegebenen Rechtslage sich darauf zu beschränken ist, die in konkreten Fällen hinsichtlich des Umfangs der fraglichen Gewerbeberechtete sich ergebenden Streitfragen durch Entscheidungen im Sinne des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung auszutragen.

Sie von wird die Magistrats-Abteilung zum d. ä. Berichte vom 28. Februar 1902, Z. 1044, in Kenntnis gesetzt.

6.

Kompetenz bei Industriegeleiseanlagen.

Ministerial-Entscheidung vom 20. Mai 1904, Z. 14057 (M.-Abt. V, Z. 1496/04):

Die Firma J. B. hatte um die Genehmigung einer Industriegeleiseanlage angefragt. Die Anlage sollte einerseits aus einem normalspurigen Geleise auf Bahngrund bestehen, welches parallel zur Hauptbahn verläuft und beiderseits in letztere eingebunden ist, andererseits sollte ein schmalspuriges Geleise hergestellt werden, welches auf Bahngrund beginnt, zunächst parallel mit dem früher erwähnten Industriegeleise verläuft, weiters den öffentlichen Straßengrund kreuzt und sodann in die Fabriksrealität einmündet. Die Umladung zwischen Industriegeleise und Schmalspurgeleise soll durch einen fixen Kran bewerkstelligt werden.

Bei der hierüber abgehaltenen politischen Begehung wurde seitens des kommissionsleitenden Vertreters der k. k. n.-ö. Statthalterei auch das Schmalspurgeleise in die Amtshandlung einbezogen.

Dagegen hat der Vertreter der Gemeinde Wien hervorgehoben, daß das Schmalspurgeleise, soweit es außerhalb des Bahngrundes zu liegen kommt, nicht in die politische Begehung einzubeziehen ist, und daß für diesen Teil der Anlage der Magistrat zur Amtshandlung kompetent wäre.

Diesen Standpunkt hat der Vertreter des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz auch im Kommissionsgutachten aufrechterhalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1904, Z. VI-206, die von den Vertretern der Gemeinde Wien und des Wiener Magistrates gegen die Kompetenz zur Erteilung des Baukonsenses erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen, da nach der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 200, die Erteilung der Baubewilligung für die zum Vergaubeetriebe notwendigen Privateisenbahnen der politischen Landesstelle insoweit zusteht, als diese Anlagen nicht in Hauptbahnen einmünden oder auf den Grund von Hauptbahnen zu liegen kommen, und daß diese Bestimmung im Sinne des § 21 und folgender der Ministerial-Ver-

ordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, auf Schlepfbahnen aller Art, somit auch auf Industriegeliseanlagen anzuwenden ist.

Die Gemeinde Wien hat gegen diese Statthaltereien-Entscheidung den Rekurs ergreifen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. Mai 1904, Z. 14057, dem Rekurs der Gemeinde Wien Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung wegen Inkompetenz der Statthaltereien außer Kraft gesetzt. Dieser Ausspruch stützt sich auf folgende Erwägungen: Nach § 1 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, ist zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmen lediglich zu seinem Gebrauche auf eigenem Grunde und Boden oder unter Zustimmung des Grundeigentümers auf fremdem Boden erbauen will, bloß der in den allgemeinen Befehlen vorgeschriebene Baukonsens erforderlich.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung seitens der Staatsverwaltung erforderlich.

Nach der Altenlage ist nun die projektierte Geleiseanlage lediglich zum eigenen Gebrauche der Firma bestimmt und soll nur zum Teile auf Bahngrund zur Ausführung gelangen, beziehungsweise in die Geleise der öffentlichen Bahn einmünden.

Zur Erteilung des Konsenses hinsichtlich dieses Teiles der Anlage ist wohl unbeschritten die Staatsverwaltung (Eisenbahnministerium) berufen. Dagegen erschrnt dieselbe zur Konsentierung jenes Teiles der Anlage, welcher weder auf Bahngrund gelegen ist, noch in die Hauptbahn einmündet, mangels jedweder positiven gesetzlichen Vorschrift nicht kompetent.

Die Begründung der gegenständlichen Kompetenz der Statthaltereien kann insbesondere auch in den Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, nicht erblickt werden, da diese Verordnung nur auf Bergwerksbahnen, beziehungsweise auf zur Bringung von Forstprodukten dienende Schienenwege, zu welchen die in Rede stehende Anlage nicht gehört, sich bezieht, und eine analoge extensive Anwendung der zitierten Verordnung auf andere Kategorien von Bahnen unzulässig ist.

Schließlich hat das Ministerium des Innern noch bemerkt, daß die projektierte Anlage, insofern sie als Bestandteil der durch sie zu bedienenden Fabriksanlage aufzufassen ist, dem im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten Besfahren unterliegen würde.

7.

Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1904, Z. 18199 (Statthaltereien-Erlass vom 7. Juni 1904, I-3952, M.-Abt. XVII 2813/04, Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Mit dem h. o. im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangenen Erlasse vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903 (publiziert im M.-B.-Bl. Nr. 4 vom 29. Februar 1904, Normalienblätter des Magistrates Nr. 19 ex 1904), sind an die Unterbehörden Weisungen darüber hinausgegeben worden, wie die Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der Gewerbeunternehmung in gewerblicher Beziehung zu beurteilen sei.

Zu diesen Weisungen ist ausgesprochen worden, daß die bezeichnete Tätigkeit sich unter Umständen als Errichtung einer Filiale darstellen und demgemäß bei Unterlassung der Anmeldung, beziehungsweise Konzessions-erwirkung den Tatbestand eines unbefugten Filialbetriebes bilden kann.

Wie einer Reihe von Eingaben aus gewerblichen Kreisen zu entnehmen ist, besteht die Befürchtung, daß die Handhabung des zitierten Erlasses zu einer Behinderung jener Praxis führen könnte, die sich vielfach im Geschäfts-verkehr dahin entwickelt hat, daß die Reisenden statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen.

Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß der Absatz der großen Hutfabriken an Wiederverkäufer (Detailliers) seit langen Jahren in der Weise üblich ist, daß der Reisende der Hutfabrik sich in den Städten, die er besucht, 1 bis 3 Tage im Hotel aufhält und daselbst von den vorher verständigten Kunden an der Hand der mitgebrachten Muster Bestellungen entgegennimmt. Es ist betont worden, daß ein anderes Vorgehen wegen der Untuntlichkeit, jeden einzelnen Kunden mit den umfangreichen Musterkollektionen aufzusuchen, gar nicht möglich ist, und daß eine Behinderung dieser Praxis durch die Verpflichtung, in solchen Fällen einen Filialbetrieb anzumelden und zu versteuern, die Hutindustrie empfindlich schädigen würde.

Ähnliche Verhältnisse bestehen, wie in den erwähnten Eingaben geltend gemacht wurde, auch vielfach in anderen Industriebranchen, in welchen die Reisenden genötigt sind, umfangreiche und heikle Musterausstellungen mit sich zu führen.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium sieht sich durch diese Eingaben zu der Eröffnung veranlaßt, daß ein Vorgehen der Gewerbebehörden, wie es nach den vorstehenden Ausführungen

besorgt wird, den mit dem h. o. Erlasse vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903 verbundenen Absichten nicht entsprechen würde.

Mit diesem Erlasse sind die wesentlichen Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob in der Entgegennahme von Bestellungen durch den Reisenden in seinem Aufenthaltsorte im einzelnen Falle ein unbefugter Filialbetrieb vorliegt oder nicht, nur angedeutet, keineswegs aber erschöpfend aufgeklärt worden.

Die Gewerbebehörden werden daher vorkommenden Falles sich keineswegs auf die Feststellung der im zitierten Erlasse hervorgehobenen Momente beschränken dürfen. Dieselben werden vielmehr alle Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu würdigen und hiernach zu beurteilen haben, ob der konkrete Vorgang sich lediglich als eine im Umherreisen ausgeübte, sonach vorübergehende, auf das Sammeln von Bestellungen beschränkte Tätigkeit darstellt, oder den Charakter eines ständigen Betriebes an sich trägt.

Sofern also aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Ware, aus dem auf Wiederverkäufer (Detailliers) beschränkten Kundenverkehre, endlich aus dem Umstände, daß allerdings eine vorübergehende Musterausbreitung erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat um den vorübergehenden Betrieb eines Reisenden und nicht um einen Mißbrauch der Berechtigung des Reisenden zur Errichtung eines ständigen Betriebes handelt, wird zu einer Beanständung aus dem Gesichtspunkte eines unbefugten Filialbetriebes keine Grundlage gegeben sein.

Demgemäß wird die in den oberwähnten Eingaben dargestellte Gepflogenheit der Reisenden, wie sie sich speziell in der Hutwarenbranche und ähnlich auch in anderen Branchen entwickelt hat, so lange sie sich innerhalb der gekennzeichneten Grenzen hält, nicht zu behindern sein.

Zu dem h. o. Erlasse vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903, ist auch ausgesprochen worden, daß in jenen Fällen, in welchen die von einem Reisenden ausgeübte Tätigkeit der mehrerwähnten Art sich als Filialbetrieb darstellt, die Strafamtshandlung wegen unbefugter Errichtung einer Filiale gegen den Gewerbeinhaber selbst dann vorzunehmen ist, wenn die Filiale ohne oder gegen den Willen des letzteren errichtet worden ist.

Zu dieser Beziehung wird der gedachte Erlass dahin abgeändert, daß ein derartiger Vorgang eines Reisenden, sofern derselbe nach den erläuternden Ausführungen dieses Erlasses überhaupt Anlaß zu einer Beanständung bietet und sofern der Reisende hierbei erwiesenermaßen nicht im Einverständnis mit seinem Dienstgeber, also etwa gegen den Auftrag des letzteren vorgegangen ist, nicht als unbefugte Errichtung einer Filiale seitens der Gewerbetreibenden sondern — entsprechend der durch das Dienstverhältnis nicht gedeckten, eigenmächtigen Handlungsweise des Reisenden — als unbefugter Betrieb der Handelsagentur (§ 59 o. G.-D.) durch den Reisenden anzusehen ist, und daß daher in solchen Fällen nicht gegen den Gewerbeinhaber, sondern gegen den Reisenden vorzugehen sein wird.

8.

Pfarrsprengeländerung der Pfarre Am Hof und Schotten im I. Bezirke.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 31. Mai 1904, Z. III-1187, M.-Abt. XXII, 1697/04 (siehe Normalienbeilage I, Seite 7 des Amtsblattes 1903):

Die Pfarrgrenze der Pfarre Schotten im Norden (Wiener Diöz.-Blatt 1902, Seite 244) wurde in folgender Weise abgeändert:

Salzgries Nr. 11/13 (Fischerstiege Nr. 9).

Passauerplatz Nr. 9 bis 6.

Luftlinie von Nr. 1 „Am Gestade“ (Passauerplatz 4) bis Wipplingerstraße 22 und 23.

Liefer Graben u. s. w.

Die Pfarrgrenze der Pfarre „Am Hof“ im Norden (Wiener Diöz.-Blatt 1902, Seite 246) hat zu lauten:

Färbergasse Nr. 1 bis 5 (Wipplingerstraße Nr. 19).

Wipplingerstraße Nr. 21.

Luftlinie von Nr. 20 Wipplingerstraße bis Nr. 3 Schwertgasse.

Die Pfarrsprengeländerung tritt mit 1. Juli 1904 in Wirksamkeit.

9.

Bestätigung und Beerdigung von Landeskultur-Wachorganen.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 3. Juni 1904, Z. X a-1206 (M.-Abt. IX, 3107/04):

Der n.-ö. Forstverein hat anher mitgeteilt, daß einzelne politische Behörden erster Instanz, Landeskultur-Wachorgane, welche bereits in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 20, seitens einer anderen niederösterreichischen politischen Behörde bestätigt und beieidet wurden, neuerlich der Bestätigung und Beerdigung unterziehen, wenn diese Wachorgane infolge eines Dienstwechsels oder der Versetzung an einen anderen Dienstposten die Beaufsichtigung eines in ihrem Bezirke gelegenen Schutzgebietes übernehmen sollen.

Aus diesem Anlasse werden die unterstehenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiger Vorgang den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes widersprechen würde, aus dessen §§ 7, 8, 9 und 12 erhellt, daß die seitens einer politischen Behörde vorgenommene Bestätigung und Beeidigung eines Landeskultur-Wachorgans insoweit für das ganze Kronland Geltung hat, als nicht die im § 6 des bezogenen Gesetzes erwähnten Umstände eintreten, durch welche die Wirkung der erfolgten Bestätigung und Beeidigung aufgehoben wird und für das Wachorgan das Recht auf den Besitz der in dem bezogenen Gesetze normierten Legitimation erlischt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Wiener Magistrats-Abteilung IX zur Befähigung der magistratischen Bezirksämter und an die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

10.

Vorausbemessung der Militärtaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1904, Z. II-2429 (M.-Abt. XVI, Z. 4462/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 30. April 1904, Z. 13886/XVIII, folgendes eröffnet:

Im Sinne des § 3, II. Absatz des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, erscheint die Vorausbemessung der Militärtaxe, die in dem § 9, II. Absatz, desselben Gesetzes, beziehungsweise in der Bestimmung zu § 9 der Ministerialverordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, erwähnten Fälle der Auswanderung und der Ausfolgung einer Reisebewilligung für längere Zeit ausgenommen, als unzulässig.

Auch können Erläge, denen zwar die Widmung als Militärtaxe zukommt, aber keine Vorschreibung gegenübersteht, nicht als Militärtaxen angesehen und daher auch nicht definitiv verrechnet werden.

Mangels einer solche Fälle regelnden Bestimmung des bezogenen Gesetzes kommt jedoch für die Entgegennahme solcher Erläge laut Mitteilung des Präsidiums des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 20. Oktober 1903, Nr. 262, präf. § 12 der „Bestimmungen über die Vollziehung der Kassengeschäfte“ vom 20. März 1851, Z. 4331/F.-M. in Betracht, welcher lautet:

Geldbeträge, welche ohne vorläufige Kassaanzweisung, insoweit eine solche erforderlich ist, oder ohne den vorgeschriebenen Empfangszahlungsbogen überbracht oder eingeschendet werden, sind zwar in Empfang zu stellen, es ist aber zugleich die Anzeige an die vorgeordnete Behörde zu erstatten. In der Quittung darüber ist bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages in keiner Art eine Verbindlichkeit von Seite des Staatsschatzes zu begründen habe und nur mit Vorbehalt aller Rechte des letzteren, dann unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung der vorgeordneten Behörde geschehe.

Es wurde noch beigefügt, daß derartige für Militärtaxzwecke gewidmete Erläge als solche in die der k. k. Statthalterei periodisch vorzulegenden summarischen Nachweisungen über die jeweils in Vorschreibung gebrachten und die hievon tatsächlich eingezahlten Militärtaxen überhaupt nicht aufzunehmen sind.

11.

Die Umwandlung des Hauseinganges in eine Wohnung — unzulässig.

Infolge Erlasses der Baudeputation für Wien vom 10. Juni 1904, Z. 54, wurde dem Rekurse des Herrn Emil und der Frau Karoline K. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 22. Februar 1904, Z. 6476, mit welcher die Bewilligung, in dem Hause XVII., gasse 38/40, Adaptierungen vorzunehmen, darin bestehend, daß die Einfahrt des Hauses 38 in eine Küche und ein Kabinett umgewandelt, letzteres durch Durchbrechung einer Lücke mit dem anstoßenden Gassenladen verbunden, die bestehende Lücke des Gassenladens vermauert, die Feuermauern der beiden Häuser in der Verlängerung der bestehenden Hausgänge durchbrochen und die Hofftrennungsmauer abgetragen werden sollen, versagt wurde, da der Hauseingang ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Hauses ist, welcher im Sinne des § 39 der Bauordnung für Wien dem Zwecke gewidmet bleiben muß, um vom Dachboden und von allen Wohnungen aus durch denselben ins Freie zu gelangen und es daher nicht zulässig erscheint, durch Umwandlung des Hauseinganges in eine Wohnung, demselben seiner in § 39 l. c. begründeten Widmung zu entziehen, unter Befähigung der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung ist nach § 109 l. c. ein weiterer Rekurs nicht zulässig. (M. B.-A. XVII, 27516/04.)

12.

Amtskorrespondenz mit den k. und k. Konsularämtern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1904, Z. IX-2604 (M.-Abt. XXII, Z. 1673):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1904, Z. 3548/M. Z., haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, in welchen die k. und k. Botschaft in Berlin seitens inländischer Behörden entweder direkt aufgefordert wird, ein angehängenes Dienststück dem kompetenten k. und k. Konsularamte abzutreten oder Dienststücke, die bereits an das betreffende k. und k. Konsularamt adressiert sind, weiter zu befördern.

Es belastet diese Vorgangsweise das Postpauschale der k. und k. Botschaft in einer unmotivierten Art und verzögert unnötigerweise die Zustellung der Dienststücke.

Ergibt sich hiebei der Fall, daß ein solches Paket rekommandiert einlangt und etwa noch den Vermerk „dringend“ trägt, so kann die genannte k. und k. Botschaft nicht umhin, sämtliche Stücke zu rekommandieren, was das Postauslagenbudget noch mehr belastet.

Die unterstehenden Behörden werden demnach aufgefordert, in allen Angelegenheiten, welche nicht direkt von der Mission erledigt werden müssen, beziehungsweise in solchen, welche nicht eine Korrespondenz im diplomatischen Wege bedingen, sondern sich zur Austragung von kurzer Hand zwischen den k. und k. Konsularämtern und den fremden Lokal- und niederen Behörden eignen, direkt mit den kompetenten k. und k. Konsularämtern zu korrespondieren.

Solche Angelegenheiten wären: Militärstellungssachen, Zustellung von Einberufungsarten für Militärpflichtige, welche keine Mittelperson bestimmt haben, Zustellung von Zahlungsaufträgen, Militärtax- und Ehefachen u. f. w., sowie Einberufung in dergleichen Angelegenheiten.

13.

Gewerbmäßige Durchführung von Häuser-Administrationen — ein freies Gewerbe.

Über H. S. wurde vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk unterm 7. März 1904, Z. 17559, wegen gewerbmäßiger Durchführung von Häuser-Administrationen gemäß § 11, 132 a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 10 K verhängt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Juni 1904, Z. I-3328, dieses Erkenntnis bestätigt und dem gegen dasselbe eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben. (M.-B.-A. I, 35576/04.)

14.

Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1904, Z. X a-1756 (M.-Abt. IX, 3252/04):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. Mai 1904, Z. 9247/1759, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne politische Behörden erster Instanz die Erledigung von Gesuchen um Zulassung zur Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst sich lediglich darauf beschränken, festzustellen, ob die Beeidigungswerber nicht eine strafgerichtliche Bestrafung erlitten haben, dagegen in den meisten Fällen unterlassen, zu erheben, ob der zu Beeidende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt und vollkommen vertrauenswürdig ist.

Es wird daher die genaue Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 90, eingeschärft.

Diese Weisung ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat Abteilung IX, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Unterfertigung der Baupläne.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 17. Juni 1904, M.-Abt. XIV, 4187/04:

Da nach § 20 der Wiener Bauordnung der Bauplan von dem Bauführer unterfertigt sein muß, welcher nach § 34 die volle Verantwortung für die Verwendung von vollkommen qualitätsmäßigen Baumaterialien, sowie für die solide sachmännische Ausführung des Baues trägt, so folgt daraus, daß in dem Falle, wenn eine zur Ausführung berechnete Person öffentlicher Gesellschaft einer protokollierten Firma ist, nicht die Firma auf den Bauplänen zu zeichnen hat, sondern der zur Ausführung berechnete Teilhaber, allenfalls mit dem Besitze, welcher seine Eigenschaft als Firmateilhaber kennzeichnet, weil nicht eine Firma, sondern nur eine physische Person strafrechtlich verantwortlich sein kann, und eben diese verantwortliche Person aus den Plänen ersichtlich sein soll. Dies trifft auch dann zu, wenn etwa mehrere oder sämtliche Teilhaber der Firma zur Ausführung berechnete Personen sind, in welchem Falle derjenige der Teilhaber die Unterfertigung der Baupläne zu vollziehen hat, welcher zur Ausführung bestimmt und als solcher verantwortlich sein soll.

16.

Abgrenzung der Gebiete der Feldschuß-Verordnung und des allgemeinen Strafgesetzes.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1904, Z. X a-1740, M.-Abt. IX 3263/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Laut der an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. k. Justizministeriums hat der k. k. Oberstaatsanwalt in Wien mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1904, Z. 817/4, die unterstehenden Staatsanwaltschaften

auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. Dezember 1903, Z. 17808, betreffend die Nichtigerklärung einer Diebstahlsverurteilung wegen Aneignung einiger Äpfel vom Baume, hingewiesen und hiebei folgendes ausgeführt:

Anlässlich der Vorlage der Anträge wegen Begnadigung Jugendlicher hat es sich gezeigt, daß in zahlreichen Fällen ähnlicher Art Diebstahlsverurteilungen erfolgen, die zu schweren Bedenken Anlaß geben.

Die Tragweite solcher Verurteilungen für die durch sie Betroffenen läßt ein entschiedenes Eingreifen nötig erscheinen. So sehr einerseits die Grundbesitzer eines Schutzes gegen eigenmächtige Verletzungen ihres Eigentums bedürfen, so darf andererseits dieser Schutz nicht überspannt werden; es dürfen nicht Handlungen als Diebstahl behandelt werden, welche nicht bloß nach der herrschenden Volksanschauung, sondern auch bei einer vernünftigen Gesetzesauslegung sich nicht als Diebstahl darstellen.

Die Begründung der oberstgerichtlichen Entscheidung gibt in zwei Punkten eine Richtschnur für die künftige Behandlung dieser Strafsachen.

Die erste Erwägung ist:

Nach § 1 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, sind die hier fraglichen Obstbäume als Feldgut dem besonderen Schutze dieser Ministerialverordnung unterstellt und sind nach § 23 ibidem alle wie immer gearteten Verletzungen und Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feldfrevel zu strafen.

Hieraus ergibt sich das Bedürfnis einer Abgrenzung des Gebietes des Feldschutzes gegenüber jenem des allgemeinen Strafgesetzes, welche nach dem Geiste der Gesetzgebung nur dahin getroffen werden kann, daß am Feldgute verübte Entwendungen als Feldfrevel dann zu behandeln sind, wenn sie lediglich ein geringes Wertobjekt umfassen. (Wenar-Entscheidung vom 22. November 1898, Z. 15811 P. B. und G. Nr. 2288).

Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, ob nach der Sachlage des gegebenen Falles der Beschuldigte in dem Bewußtsein handelte, sich ein fremdes Gut anzueignen, das einen Sachwert darstellt.

Ergibt sich in der einen oder anderen Richtung, daß dem Angezeigten ein Diebstahl nicht zur Last gelegt werden könne, so wäre dem st. a. Organe die Weisung zu erteilen, die Abtretung der Anzeige an die politische Behörde zu beantragen.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1904 ad Z. 13743, wird die Weisung, respektive Belehrung des k. k. Oberstaatsanwaltes in Wien an die k. k. Staatsanwaltschaften seines Sprengels zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Gemeindevorstellungen mitgeteilt.

17.

Pharmazenten-Quinquennium.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1904, Z. XI-1962 (M.-Abt. X-3649/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer Mitteilung der königlich kroatischen Landesregierung, der zufolge vollkommen qualifizierte Magister der Pharmazie aus Kroatien mit zurückgelegtem Magisterquinquennium in der Stellung von Provisoren inländischer Apotheken nur deshalb nicht beschäftigt worden sein sollen, weil deren Diplome mit der amtlichen Befähigung des Quinquenniums nicht versehen waren, mit dem Erlasse vom 20. Mai 1904, Z. 14380, zur Danachachtung eröffnet, daß bei Pharmazenten, welche nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihr Quinquennium abgeschlossen haben, die amtliche Konstatierung des ordnungsmäßig zurückgelegten Quinquenniums dem amtlichen Vorwerke über das zurückgelegte Quinquennium am Diplome gleichzubalten ist.

Hievon werden sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abteilung X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, das Apothekers-Hauptgremium in Wien und die vier Apotheker-Filialgremien in Kenntnis gesetzt.

18.

Auswanderung in die Kap-Kolonie, nach Natal und Portugiesisch-Ostafrika.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1904, Z. IX-2750 (M.-Abt. XXII, Z. 1762/04):

Auf Grund der Bestimmungen des die Einwanderung in die Kap-Kolonie regelnden Gesetzes vom Jahre 1902, dessen wesentlicher Inhalt mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. April 1903, Z. 10234 (Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 8 ex 1903, Seite 93) bekanntgegeben wurde, wird gegenwärtig von den Einwanderern als Bedingung ihrer Zulassung in die Kap-Kolonie der Besitz eines Minimalbetrages (visible means of support) von 20 £ das ist 480 K gefordert.

Von dem Besitze dieses Betrages sehen die englischen Behörden nur in dem Falle ab, wenn der Einwanderer einen Arbeitskontrakt vorzuweisen vermag, welcher von der Lokalbehörde des Wohnsitzes des Arbeitgebers, sowie von dem großbritannischen Konsularamte am Einschiffungsplatze vidiert ist. Bei der allgemeinen und strengen Durchführung der erwähnten Maßregeln seitens der englischen Behörden wäre das k. und l. Generalkonsulat in Kapstadt laum in der Lage, für Auswanderer, gleichviel ob männliche oder weibliche Personen, welche den Bedingungen nicht entsprechen, die Landungserlaubnis zu erwirken.

So wie für die Kap-Kolonie ist übrigens auch für Einwanderer nach Natal und Portugiesisch-Ostafrika der Besitz von mindestens 20 £ vorgeschrieben.

Diese Information ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Dieses Rundschreiben ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat, Abteilung XXII, an alle magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

19.

Wehrvorschriften, 1. Teil, 6. Nachtrag.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1904, Z. II-997-4, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (M.-Abt. XVI, 4953/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 10. Juni 1904, Nr. 24943/XIV, anlässlich eines besonderen Falles eröffnet, daß der mit dem 6. Nachtrage hinzugekommene in eckige Klammern [] eingeschlossene Punkt 8 des § 39 der Wehrvorschriften 1. Teil, enthaltend eine Bestimmung, betreffend die Übersendung von Stellungslistenauszügen an die Bezirksbehörden des Geburtsortes, ausschließlich für die Länder der ungarischen Krone gilt.

Die analoge Bestimmung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder enthält der gleichfalls durch den 6. Nachtrag erweiterte Punkt 4 des § 29 der Wehrvorschriften 1. Teil; die betreffende Stelle wurde unter spitze Klammer < > gestellt.

Diese Eröffnung ist bei den betreffenden Stellen des 6. Nachtrages vorzunehmen.

20.

Halten von Schweinen in Darmwäschereien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1904, Z. XII $\frac{1359}{6}$, M.-Abt. IX-3320/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Über die gemachte Wahrnehmung, daß auch in Darmwäschereien, Fettfiedereien zc. der Ausbruch der Schweinepest unter den dort aufgestellten Schweinebeständen vermieden wurde, wenn die an die Schweine verfütterten Betriebsabfälle intensiv durchlocht wurden, weiters eine Seuchenverschleppung aus solchen Beständen bei Zutreffen des erwähnten Umstandes nicht konstatiert werden konnte, findet die Statthalterei in teilweiser Abänderung ihres Erlasses vom 20. September 1899, Z. 84540*, die politischen Bezirksbehörden zu ermächtigen, in den erwähnten Betrieben die Haltung selbst einer größeren Anzahl von Schweinen unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Schweinehaltungen in solchen Betriebsstätten müssen isoliert von der Betriebsanlage errichtet sein und allen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

2. Die dafelbst gehaltenen Schweine sind von einem eigenen Wartepersonale zu betreuen, welches zu irgend einer Manipulation mit den Rohstoffen des Betriebes nicht verwendet wird.

3. Die Schweine dürfen nur mit solchen Betriebsabfällen gefüttert werden, welche vollkommen durchlocht sind.

Die Betriebe müssen demnach derartige Einrichtungen besitzen, daß die Abfälle entsprechend gelocht werden können.

4. Die Anzahl der in den Betrieben eingestellten Schweine ist von der Gemeindevorstellung in genauer Evidenz zu halten; der Besitzer ist sonach auch verpflichtet, jeden Zu- und Abgang an Schweinen bei der Gemeindevorstellung zu melden.

Von jedem Seuchenverdachtsfall ist unverzüglich die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

5. Die in den genannten Betrieben gehaltenen Schweine dürfen nur zur sofortigen Schlachtung abgegeben werden und ist daher die Abgabe von Schweinen zu anderen Nutz- oder Zuchtzwecken strengstens verboten.

Die in Rede stehenden Betriebe sind hinsichtlich der Schweinehaltung von den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstellern genauestens zu überwachen.

Wenn seitens der Besitzer der Schweine obige Bestimmungen, von welchen sie schriftlich in die Kenntnis zu setzen sind, nicht eingehalten werden, so kann ihnen außer der Strafanzeige nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, die fernere Bewilligung zum Halten von Schweinen in derlei Betrieben von der politischen Bezirksbehörde entzogen werden.

*) Abgedruckt im Mag.-Verordnungsblatt Nr. 10 ex 1899, Seite 101.

21.

Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1904, Z. I-4244, M.-Abt. XVII, 3196/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Durchführung des Verfahrens anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung neuer Betriebsanlagen sich vielfach noch immer nicht in derart klugloser Weise vollzieht, wie dies vom Standpunkte einer zeitgemäßen, den berechtigten Interessen der Industrie und des Gewerbes Rechnung tragenden Verwaltung unerlässlich erscheint.

Das Ministerium des Innern hat sich daher veranlaßt gesehen, einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlass vom 5. Juni 1904, Z. 21604, folgendes zu eröffnen:

Vor allem muß es das Bestreben der Behörden sein, dem Verfahren, unbeschadet der selbstverständlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit, einen so beschleunigten Gang zu geben, daß die Partei, welche um die Genehmigung einer neuen gewerblichen Anlage ansucht, so rasch als nur möglich in den Besitz der inanzwärtigen Entscheidung gelange.

Zu diesem Ende wird es sich empfehlen, den Parteien die Vorlage der von ihnen beizubringenden Beschreibungen und Zeichnungen (§ 28 G.-D.) in drei Exemplaren naheulegen. Die beigebrachten Beschreibungen und Zeichnungen werden zunächst auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen sein. Sollten dieselben einer Ergänzung bedürfen, so ist sie im kürzesten Wege, wo dies möglich ist, unter Zuhilfenahme des Telephons vorzunehmen. Einfache Baupläne genügen nicht, es muß in den Plänen vielmehr auch die beabsichtigte innere Einrichtung ersichtlich gemacht sein (Transmissionsführung, Aufstellung der hauptsächlichsten Maschinen, Ventilationseinrichtung — wenigstens dort wo es sich um stark besetzte Lokale oder um die Abziehung von Staub, Dämpfen oder Gasen handelt u. s. w.). Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Vorlagen ist ohne Verzug dem zuständigen Gewerbeinspektor, ein Exemplar dem Staatssteuerner und das dritte Exemplar endlich dem Amtsarzte zu übermitteln. Diese Organe haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältig zu prüfen und dieselben binnen kürzester Frist unter Anschluß ihrer Äußerungen der Gewerbebehörde zurückzusenden, für deren weiteres Vorgehen der Umstand bestimmend sein wird, ob es sich um eine dem Ediktverfahren (§ 27 G.-D.) unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, bezüglich deren ein besonderes Verfahren in der Gewerbeordnung nicht vorgeschrieben ist. (§ 26 G.-D.)

Bei einer dem Ediktverfahren unterworfenen Betriebsanlage wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 29 G.-D. an die Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung zu schreiten sein. Handelt es sich um Anlagen, für welche ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, so haben die Behörden zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Bornahme einer kommissionellen Verhandlung überhaupt erforderlich sei oder ob die Genehmigung der Betriebsanlage nicht schon auf Grund der von der Partei beigebrachten Befehle, sowie der eingeholten Äußerungen der Sachverständigen erfolgen könne. Wenn sich auch in manchen Fällen eine Erhebung an Ort und Stelle nicht vermeiden läßt, so wird es in der Regel — insbesondere bei kleingewerblichen Anlagen — genügen, nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle zu entsenden, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung durch Erhebungen an Ort und Stelle bedürfen; es wird daher die Lokalserhebung durch den Staatssteuerner, durch den Amtsarzt oder Gewerbeinspektor vorzunehmen und von diesen über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten sein.

Bezüglich der kommissionellen Verhandlungen hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß dieselben auf das Maß des unumgänglichen Erforderlichen zu beschränken seien, damit die Gewerbetreibenden vor überflüssigen kommissionellen Erhebungen bewahrt bleiben, die nicht nur mit Kosten verbunden sind, sondern überdies auch noch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineintragen, die von Industriellen und Gewerbetreibenden als eine Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird und den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen bildet.

Besondere Erwähnung erfordern in diesem Zusammenhange jene Vorkehrungen, die anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung gewerblicher Anlagen von der Behörde zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter vorgeschrieben werden. In dieser Beziehung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß schon anlässlich der Genehmigung der Anlage die Frage zur Lösung gelange, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der Gewerbeordnung entsprochen werde.

Es muß Wert darauf gelegt werden, daß das Gewerbeinspektorat vor jeder Genehmigung einer gewerblichen Anlage gehört werde, und daß den allfälligen kommissionellen Verhandlungen wegen Genehmigung gewerblicher Anlagen ein Vertreter des Gewerbeinspektorates, wenn irgend möglich, beiwohne. Zu diesem Ende empfiehlt es sich, mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat für die Abhaltung von Lokalverhandlungen der erwähnten Art gewisse Tage im vorhinein zu vereinbaren (zum Beispiel einen oder zwei bestimmte Tage in jeder Woche, jeden 1. und 15. des Monats u. dgl.), ein

Vorgang, der schon gegenwärtig bei einzelnen Gewerbebehörden erster Instanz eingeführt ist und sich vollkommen bewährt.

Da die Beurteilung der Frage, ob und welche Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der projektierten gewerblichen Anlage im einzelnen Falle erforderlich und praktisch durchführbar sind, einen genauen und richtigen Einblick in den Produktionsprozeß und die Bedürfnisse desselben erfordert, der selbstverständlich nur dem erfahrenen Fachmanne zusteht, ist auf eine besonders sorgfältige Auswahl der Sachverständigen Gewicht zu legen. Sache derselben ist es, dort, wo sie die Überzeugung gewinnen, daß die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen in Gebiete hinübergreifen, auf denen sie nicht hinlängliche Fachkenntnisse besitzen, aus eigenem Antriebe den Antrag auf Beiziehung anderer Sachverständiger zu stellen. Nur auf solche Weise wird es sich vermeiden lassen, daß die behördlichen Entscheidungen sich auf Sachverständigen-Gutachten stützen, die der sicheren Grundlage entbehren und einer ersten sachmännischen Überprüfung Stand zu halten nicht vermögen. Wofür den Gewerbebehörden vollkommen entsprechende Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, wird wegen Ramhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten an die politischen Landesbehörden und, wenn erforderlich, an das Ministerium des Innern heranzutreten sein.

Den Gewerbebehörden wird zur strengen Pflicht gemacht, alle Geschäftsstücke, die sich auf die Einrichtung neuer gewerblicher Anlagen beziehen, als dringlich zu behandeln.

Dieser Erlass ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt und an die Gewerbeinspektorate aller vier Aufsichtsbezirke in Niederösterreich.

22.

Wetterprognosedienst.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1904, Z. XIII-871 (M.-Abt. IX, 3425/04):

Laut des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1904, Z. 15720/3187, ist über Verfügung des k. k. Handelsministeriums mit 20. Juni 1904 ein telegraphischer Wettervorhersagedienst eingeführt worden. Dieser Nachrichtenendienst, welcher vorläufig bis zum 30. September d. J. in Aussicht genommen ist, wird sich auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Triest, Friaun und Dalmatien erstrecken und soll unter folgenden Modalitäten organisiert werden:

Die Wetterprognosen der k. k. Zentral-Anstalt für Meteorologie und Geodynamik werden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage dem Kurstelegramme angehängt, so daß das Witterungsprognosetelegramm die Fortsetzung des Kurstelegrammes (Börseunterse) bildet; die Prognose selbst besteht aus acht Gruppen von je fünf Buchstaben und folgt unmittelbar nach dem letzten Geldurse des Kurstelegrammes. Die einzelnen chiffrierten Worte geben in nachstehender Reihenfolge die Prognose für:

- I. Niederösterreich,
- II. Oberösterreich und Salzburg,
- III. Nordtirol und Vorarlberg,
- IV. Südtirol,
- V. Steiermark und Kärnten,
- VI. Krain, Görz und Gradiska,
- VII. Böhmen, Mähren, Schlesien und Westgalizien,
- VIII. Ostgalizien und Bukowina.

Eine Decodierung der Prognose durch die Telegraphenämter erfolgt nicht, sondern es wird in jedem Telegraphenamte ein Chiffrenschlüssel dauernd affiziert, mittels welchem jeder Interessent die Decodierung selbst vornehmen kann.

Zu diesem Behufe ist zunächst jene Buchstabengruppe herauszufinden, welche für die betreffende Gegend gilt; von dieser Gruppe beziehen sich die ersten vier Buchstaben auf die Witterung für die Zeit vom Abende jenes Tages, an welchem die Prognose ausgegeben wird bis zum Abende des nächstfolgenden Tages. Der fünfte Buchstabe charakterisiert das Wetter der darauffolgenden 24 Stunden.

Bei jedem Telegraphenamte sind Chiffrenschlüssel zum Preise von 4 h per Stück erhältlich.

Nachdem das Personale der Telegraphenämter mit Arbeit überlastet ist, muß davon abgesehen werden, die Decodierung der Prognosetelegramme durch diese Organe vornehmen zu lassen. Es wäre jedoch im Interesse der Populierung der getroffenen Maßregel sehr wünschenswert, wenn am Orte des betreffenden Telegraphenamtes allenfalls durch Einwirkung des Gemeindevorstandes eine geeignete Persönlichkeit, welche das erforderliche Interesse für die Sache besitzt — eventuell eine Lehrperson — veranlaßt würde, sich freiwillig der geringen Mühe der Decodierung des Prognosetelegrammes zu unterziehen und mit Bewilligung des Vorstandes des Telegraphenamtes in Worten ausgedrückte Prognose auf der Amtstafel zu besetzen.

Um die Wetterprognose auch denjenigen Gemeinden und Ortschaften zugänglich zu machen, welche zerstreut und vom Standorte des Telegraphenamtes entfernt liegen, könnten nach Linieltigkeit, Abschriften der bereits decodierten Wetterprognose durch Schulkinder oder auch durch die Landbrieusträger und Postboten mitgenommen und verbreitet werden.

Da diese Art der Verbreitung jedoch nicht in allen Fällen möglich sein wird, könnte die Weiterbeförderung der Prognosetelegramme auch durch optische Signale erfolgen, welche auf geeigneten weit sichtbaren Höhenpunkten anzubringen wären. Diese Signale wären mittels farbiger Scheiben, Fahnen,

Zylinder, Kugeln, Ballons oder Körbe herzustellen. Je ein Exemplar eines Signalschemas mit Scheiben, sowie eines von der meteorologischen Zentralstation ausgearbeiteten Schemas mittels Körpern und Flaggen werden nachträglich versendet werden.

Die unten genannten Behörden werden beauftragt, ohne Verzug im Sinne der vorstehenden Ausführungen auf die Gemeindevorsteher einzuwirken und durch Notizen in den Amtsblättern möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die Einführung des telegraphischen Wetterprognosendienstes allgemein bekannt werde.

Nach Beendigung der diesjährigen Verlautbarungsperiode (30. September), und zwar spätestens bis 30. Oktober ist zu berichten, ob und in welcher Weise die Landwirte nach dem dortmöglichen Wissen von der in Rede stehenden Einführung Nutzen gezogen haben, und sind eventuell Anträge wegen Erzielung der möglichen Verwertung des telegraphischen Wetterprognosendienstes für die Landwirtschaft zu stellen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, sowie an die beiden Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

23.

Berufungsfristen bei Militärbegünstigungen für Lehrpersonen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juni 1904, Z. II-3093, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs (M.-Abt. XVII, 4954/04):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 8. Juni 1904, Nr. 23561 XIV, aus Anlaß vorgekommener Meinungsverschiedenheiten im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß in den Fällen des § 52:3, dritter Absatz, und des § 60:7 der Wehrvorschriften, 1. Teil, den Parteien für Berufungen an die Ministerialinstanz gegen abweisliche Entscheidungen der militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz eine Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, zukommt.

Diese Verfügung ist beim § 52:3 der Wehrvorschriften 1. Teil, vorzumerken.

24.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Wiener Gemeindebezirk hat mit Bescheid vom 1. Juli 1904, M.-B.-A. I, 22948/04, dem Richard *C h r e n f e l d* die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Agfaverfärker (einer Doppelverbindung von Quecksilberiodanid) mit dem Standorte im I. Bezirke, Fleischmarkt 7, verliehen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2236/c in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

* * *

Das selbe magistratische Bezirksamt hat ferner dem *Oskar H o n i g* mit Bescheid vom 5. Juli 1904, M.-B.-A. I, 24106/04, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Betriebsorte I, Walfischgasse 5, unter Einhaltung der Bedingung, daß die Kästen stets versperret gehalten und mit der Aufschrift „Gift“ und dem Totenkopf bezeichnet werden, und daß ferner in demselben Raume keine Lebensmittel gelagert werden dürfen, und daß sich der Verschleiß von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Sinne des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, auf die im § 3 der Ministerial-Berordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten zu beschränken hat, verliehen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2242/e in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

25.

Ezekutive Einhebung der Beiträge zu den Genossenschafts-Krankenkassen; Strafsamtshandlungen wegen unterlassener Anmeldung von Hilfsarbeitern.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1904, Z. IV-4394, M.-Abt. XVIII, 4021/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns hat unterm 1. Juni 1904, Z. 12782, folgende Eingabe eingebracht:

Von Genossenschafts-Krankenkassen wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Behörden bei Eintreibung der sagungsgemäß festgestellten Krankenkassenbeiträge, welche nach § 121, Absatz 10 der Gewerbeordnung im Verwaltungswege geschehen kann, nicht mit dem entsprechenden Nachdruck vorgehen.

Seitens einer genossenschaftlichen Krankenkassa wurde zum Beispiel in einem Berichte an die Kammer bemerkt, daß bei Ansuchen um Eintreibung der rückständigen Krankenkassenbeiträge im Verwaltungswege die zuständige Bezirkshauptmannschaft wohl einen schriftlichen Auftrag an den Schuldner ausstellt und der Gemeinde übergibt, der Genossenschaft aber damit nicht gebietet ist, weil — wie im erwähnten Berichte erwähnt wird — der Bürgermeister den Zahlungsauftrag dem Gemeinbediener und dieser ihn dem Schuldner übergibt, worauf der Schuldner Einwendungen macht, welche wieder im Amtswege zurückberichtet und von der Bezirkshauptmannschaft der Genossenschaft mitgeteilt werden.

Gegenüber dieser rein bürokratischen Erledigung von Exekutionsansuchen genossenschaftlicher Krankenkassen verweist die Kammer auf den Ministerialerlaß vom 21. Jänner 1899, Z. 32336/98, Normalien-Sammlung 14991 (amtliche Nachrichten vom Jahre 1899, Seite 72), wonach solchen Exekutivgesuchen auch dann zu willfahren ist, wenn die Beitragsleistung seitens des Schuldners ohne Angabe sichhaltiger Gründe verweigert oder veräußert wurde; die Gründe geltend zu machen, welche das Versäumnis zu entschuldigen oder die Verweigerung zu rechtfertigen vermögen, ist Sache des Beitragsschuldners.

Dieser Erlaß hat zweifellos die Tendenz, den Anspruch der genossenschaftlichen Krankenkassen auf Unterstützung der politischen Behörden zu sichern. Diesem Anspruche möglichst Rechnung zu tragen, wäre umso nötiger, als es für die oft mit beschränkten Mitteln arbeitenden genossenschaftlichen Kassen schwer wird, im Falle der Erkrankung von Gehilfen für Spitalsverpflegskosten, Krankengebühren, Behandlungskosten u. s. w. aufzukommen, wenn nicht die Beiträge von den Mitgliedern regelmäßig eingehen. Für die Höhe, zu der rückständige Beiträge oft anwachsen, mag als Beispiel die genossenschaftliche Krankenkassa der Badener Schlosserinnung angeführt werden, bei der die Rückstände die Höhe von rund 1500 K erreicht haben. Die Kammer glaubt, daß bei nachdrücklicherer Eintreibung der Krankenkassenbeiträge durch die Behörden solche Summen kaum vorkommen könnten.

Eine weitere Klage der genossenschaftlichen Krankenkassa ist die, daß die Anmeldung der Gehilfen von den Genossenschaftsmitgliedern oft unterlassen wird, obwohl § 121, Absatz 7 die Gewerbsinhaber verpflichtet, ihre Gehilfen — und zwar, wie der Ministerial-Erlaß vom 21. Jänner 1899, Z. 32336/98 (amtliche Nachrichten vom Jahre 1899, Seite 72) bemerkt, sofort am Tage des Arbeitsantrittes — bei der Kassa anzumelden.

Laut diesem und dem Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1891, Z. 52018, Normalien-Sammlung 1498, stellt sich die Unterlassung dieser Anmeldung als eine von amtswegen zu verfolgende, nach § 131 G.-D. strafbare Übertretung des § 121 G.-D. dar.

Es würde sich wohl empfehlen, von diesem Strafrechte häufiger Gebrauch zu machen, um — wie der letztgenannte Erlaß näher auseinandersetzt — eine aus der Unterlassung der Anmeldung erwachsene Schädigung der Genossenschafts-Krankenkassa hintanzuhalten.

Die Kammer glaubt, daß ein entschiedeneres Vorgehen der Behörden nicht bloß zur Wahrung der gesetzlich begründeten Ansprüche der Genossenschafts-Krankenkassa dienlich, sondern auch geeignet wäre, den Genossenschaften ein erhöhtes Vertrauen in das Wohlwollen der Behörden einzufößen, was für das notwendige Zusammenwirken von staatlichen und genossenschaftlichen Organen auch auf anderen Gebieten von großem Vorteil wäre.

Hieburch könnte am besten die in vielen genossenschaftlichen Krankenkassen verbreitete Ansicht zerstreut werden, daß die Behörden die Genossenschafts-Krankenkassen nicht fördern wollen, sondern auf deren Auflösung und Verschmelzung mit den Bezirkskrankenkassen hinarbeiten.

Die Kammer ersucht daher, die k. k. n.-ö. Statthalterei wolle die ihr unterstehenden Behörden unter besonderem Hinweis auf die vorstehend angeführten Ministerial-Erlasse dazu auffordern, bei Eintreibung rückständiger Genossenschafts-Krankenkassenbeiträge mit mehr Strenge vorzugehen und die Unterlassung der Anmeldung von Gehilfen als eine Übertretung der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz wurden angewiesen, im Sinne des vorbezeichneten Ministerial-Erlasses, intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 26. März 1899, Z. 18358 (Normalien-Sammlung Nr. 1499), der Einbringung der Kassenbeiträge und der Durchführung der Strafsamtshandlungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

26.

Berechtigung der Wäscher und Wäschepuher zur Übernahme von Wäsche zum chemischen Putzen.

Statthalterei-Erlaß vom 5. Juli 1904, Z. I-1514/I, M.-Abt. XVII, 3256/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. Mai 1900, Z. 22243, in dem Statute der Genossenschaft der Wäscher und Wäschepuher in Wien von amtswegen die Streichung des zweiten Satzes des § 2 verfügt, des Inhaltes, daß die Ausübung des auch den Wäschern und Wäschepuhern zustehenden Rechtes, Gegenstände zum chemischen Putzen zu übernehmen und diese Arbeiten durch chemische Putzer ausführen zu lassen, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, welcher die chemischen Putzer angehören (Webwarenzurichter) nicht begründet.

Aus dieser Entscheidung hat die Genossenschaft der Webwarenzurichter die Folgerung gezogen, daß Wäscher und Wäschepuher zur Übernahme von Gegenständen zum chemischen Putzen nicht berechtigt sind, und zwar auch dann nicht, wenn sie diese Gegenstände durch die hierzu befugten Gewerbetreibenden chemisch putzen lassen.

Über eine anlässlich dieses Rundschreibens seitens der Genossenschaft der Wäscher und Wäscheputzer gestellte Anfrage hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 11. Juni 1904, Z. 26896, eröffnet, daß der Inhalt der Druckchrift der Genossenschaft der Webwarenzurichter in Wien auf einer mißverständlichen Auffassung der Entscheidung vom 30. Mai 1900, Z. 22243, beruht, indem die von amtswegen verhängte Streichung des zweiten Satzes des § 2 der Statuten der er genannten Genossenschaft, daß die Ausübung des auch den Wäschern und Wäscheputzern zustehenden Rechtes, Gegenstände zum chemischen Putzen zu übernehmen und diese Arbeiten durch chemische Putzer ausführen zu lassen, die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, welcher die chemischen Putzer angehören (Webwarenzurichter), nicht begründet, als Entscheidung über den Umfang der Gewerberechte der Wäscher und Wäscheputzer zugunsten der Webwarenzurichter angesehen wurde. Eine derartige Entscheidung kann aber in der zitierten Verfügung umsoweniger erblickt werden, als die Streichung gerade aus dem Grunde angeordnet wurde, weil die erwähnte Statutenbestimmung eine Abgrenzung der Gewerberechte der Wäscher und Wäscheputzer beinhalte, welche ohne Beachtung des im § 36 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens erfolgte, und für welche in einem Genossenschaftsstatute überhaupt kein Raum ist.

27.

Einschränkung von Hausierbewilligungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1904, Z. I-2127/I, M.-Abt. XVII, 3248/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 9. Juni 1904, Z. 22629, aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1903 erteilten, verlängerten und viduerten Hausierbewilligungen entnommen, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1902 neuerdings gestiegen ist.

In einigen Verwaltungsgebieten kommen einzelne Bezirke vor, in denen die Zahl der neuerteilten Hausierbewilligungen eine nicht unbedeutende Zunahme gegenüber dem Jahre 1902 erfahren hat.

Da aus den Kreisen des seßhaften Gewerbestandes fortdauernd über die Beeinträchtigung desselben durch den Hausierhandel lebhaft Klage geführt wird und darauf Gewicht gelegt werden muß, daß auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinausgegangen werde, so werden über Auftrag des genannten Ministeriums die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie der Wiener Magistrat neuerlich aufgefordert, den Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1903, Z. 27825,*) strengstens nachzukommen.

28.

Anlage und Verwahrung von Geldern, beziehungsweise Effekten registrierter Hilfsklassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1904, Z. IV-5510, M.-Abt. XVIII, 4154/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Anlässlich vorgenommener Revisionen bei registrierten Hilfsklassen wurde seitens eines magistratischen Bezirksamtes in Wien die Wahrnehmung gemacht, daß einige größere registrierte Hilfsklassen, welche ihren Geldverkehr durch Banken und Kreditanstalten besorgen, bei denselben Bantgut haben erliegen haben, welche jedoch nicht zur definitiven Vermögensanlage dienen, sondern bloß zu einem höheren Betrage angesammelt und bei günstigen Verhältnissen des Geldmarktes seltener in Wertpapiere umgesetzt werden.

Es wurde nun seitens dieses Amtes um strikte Weisung ersucht, ob diese vorübergehenden Depotsammlungen nach § 29 H.-R.-G. zulässig sind.

Weiters wurde eine prinzipielle Weisung darüber erbeten, ob gegen die Deponierung der zum Reservefond einer registrierten Hilfsklasse gehörigen Wertpapiere bei einem Kreditinstitute im Hinblick auf die Ratio des § 29 H.-R.-G. Bedenken obwalten.

Über die diesfällige h. o. Anfrage hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Juni 1904, Z. 25440, folgendes anher eröffnet:

Gegen Einlagen von Geldern der registrierten Hilfsklassen bei gut akkreditierten inländischen Kreditinstituten (Banken) im Kontokorrentgeschäft oder gegen Kassascheine in einem Betrage, welcher zur Führung der Geschäfte disponibel zu halten ist, also etwa in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Monatsausgabe, besteht kein Bedenken.

Desgleichen wäre die Deponierung von Wertpapieren bei Kreditinstituten der bezeichneten Art nicht zu beanstanden.

Im allgemeinen erscheint die Vinkulierung von Wertpapieren empfehlenswert.

Hievon wird behufs Danaachachtung Kenntnis gegeben.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 96, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1903, Seite 84.

29.

Milchkontrolle.

Mit Senats-Beschluß des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1904, M.-Abt. IX, 3359/04, wurde ausgesprochen, daß die von der Wirksamkeit des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, erlassenen Magistrats-Rundmachungen vom 26. Februar 1892, Z. 31296, und vom 21. Juni 1894, Z. 22985, durch die Kompetenzbestimmungen dieses Gesetzes außer Geltung gesetzt sind und daß die in diesen Rundmachungen als unzulässig bezeichneten Handlungen — Verfälschung der Milch selbst durch bloße Beimengung an und für sich ganz unschädlicher Stoffe, oder Beimengung von Wasser, Borrichtungen, welche dazu dienen, das Publikum über die Qualität der Milch irre zu führen, Beschluß und Verdichtung der Milchgefäße mit unreinen Woll- und Leinwandstoffen, beziehungsweise Kautschuk — nicht mehr der Strafamtshandlung des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter unterliegen, sondern dem Gerichte zur Strafamtshandlung nach dem Lebensmittelgesetz anzuzeigen sind.

Das mit der ersteren Rundmachung zur Untersuchung der Milch vorgeschriebene „Galatometer“ wird außer Gebrauch gesetzt.

30.

Kulturänderungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1904, Z. X a, 142 (M.-Abt. IX, 3528/04):

Zu Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters, haben die eingetretenen Veränderungen der Kulturart der Grundstücke einen Gegenstand der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zu bilden und sind die Grundbesitzer verpflichtet, diese Änderungen dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen.

Zu den Kulturänderungen zählen auch diejenigen Fälle, in welchen Walgrund der Holzucht entzogen wird und die nach § 2 des Forstgesetzes erforderliche Bewilligung erteilt wurde.

Da nun nach den gemachten Wahrnehmungen der im bezogenen Gesetze normierten Anzeigepflicht seitens der Grundbesitzer nicht immer entsprochen wird, werden die obgenannten Behörden über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Juni 1904, Z. 12879, und unter Hinweis auf die Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters angewiesen, jede auf Grund des Forstgesetzes erteilte Bewilligung zur Kulturänderung dem Evidenzhaltungsbeamten, in dessen Dienstbereich die betreffende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Kenntnis zu bringen.

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, dann die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Magistrats-Abteilung IX in Wien.

31.

Bestimmungen für die Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.

Zusammengestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Wien auf Grund des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, des Gesetzes vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 108), der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1890, Z. 15377, verlautbarten Instruktion, der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, und der seit der Wirksamkeit des erstbezeichneten Gesetzes (19. Mai 1890) erlassenen diesbezüglichen Erlasse des k. k. Handelsministeriums (Handels- und Gewerbekammer in Wien, Z. 7701 ex 1904):

I. Bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung sind beizubringen, widrigenfalls die Registrierung nicht vorgenommen wird:

1. Der Nachweis über den Besitz der Unternehmung, für welche die Marke bestimmt ist, deren Bezeichnung und Standort, als: Gewerbeschein, Erwerbsteuerchein, Privilegiumsurkunde u. dgl., ferner bei neuprotokollierten Firmen der Protokollierungsbescheid des Handelsgerichtes oder ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister.

2. Die Angabe der Waren, bei welchen die Marke in Anwendung kommt. Bei Marken, welche für solche Waren bestimmt sind, die entweder aus verschiedenen Materialien hergestellt werden, wie z. B. Knöpfe, Bijouteriewaren, Pfeifen etc., oder welche sachmännische, beziehungsweise technische Benennungen zum Gegenstande haben, wie beispielsweise „Maschinenpackungen (Dichtungen) etc.“ sind auch jederzeit die Materialien, aus welchen die Waren

erzeugt werden, respeltive für welche die Marken bestimmt sind, anzugeben. (H.-M.-E. vom 19. Juni 1891, Z. 25684.)

3. Vier ganz gleiche Exemplare der Marke, die keinerlei Korrekturen (Radierungen, Ausschneitel, Unterlegungen u. dgl.) enthalten dürfen, welche über die Authentizität der Marke Zweifel aufkommen ließen (H.-M.-E. vom 17. März 1891, Z. 10351) und die nur das auf der Ware oder auf der Verpackung, beziehungsweise dem Gefäße angebrachte Zeichen in seiner Flächenerscheinung, nicht aber eine Ansicht der verpackten, mit der Marke versehenen Ware enthalten. (H.-M.-E. vom 7. Jänner 1893, Z. 65969 aus 1892.)

4. Ein für den Buchdruck geeignetes Klischee (Bildstock) der Marke; dasselbe darf höchstens 20 cm lang und 13 cm breit sein und muß dessen Regel- (Druck- oder Schrift-)Höhe genau 25 mm betragen. (Für den Druck eignen sich nur solche Klischees, deren Unterlagsstücke in Prismenform ausgeführt sind. Klischees mit zylindrischen (runden) Unterlagsstücken sind für den gedachten Zweck nicht verwendbar.) — Das Klischee muß sowohl in der Zeichnung, als auch im Text mit der zu registrierenden Marke vollständig übereinstimmen und somit auch zur Reproduktion des bei Eistetten häufig vorkommenden definierten Untergrundes geeignet sein.

Für solche Markenschutzwerber, welchen die Beibringung eines geeigneten Klischees aus irgend einem Grunde nicht möglich oder tunlich erscheint, kann über ihre ausdrückliche Erklärung auf deren Kosten gegen vorherige Einfindung der erforderlichen Behelfe ein Klischee von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei angefertigt werden. Zu diesem Behufe müssen von Marken, welche auf lithographischem Wege hergestellt werden, zwei bis drei Abzüge vorgelegt werden. Diese Abzüge sind auf präpariertem Umdruckpapier (China, Kreide- oder transparentem Umdruckpapier), wie solches in Lithographie-Illustrations-Handlungen zu bekommen ist, mit guter fetter Umbruchsfarbe, welche ebenfalls künstlich ist, herzustellen. Die Abdrücke müssen rein und scharf sein und dürfen nicht zusammengebogen oder aufeinandergelegt werden. Die Versendung der Abdrücke in Briefen empfiehlt sich nicht; dieselben müssen derart verpackt werden, daß die gedruckten Stellen freiliegen und beim Transport weder gerieben, noch gedrückt werden können. Ferner empfiehlt es sich, die Abdrücke kurz vor ihrer Versendung herstellen zu lassen; keinesfalls dürfen sie über acht Tage alt sein. (H.-M.-E. vom 4. Mai 1891, Z. 18819.)

5. Die Angabe, in welcher Weise die Marke angebracht wird, nämlich, ob sie auf die Ware, deren Umhüllung, Verpackung gedruckt oder als Eistette u. dgl. verwendet wird.

Bei solchen Marken, welche aus mehreren Teilen bestehen, ist genau anzugeben, auf welchem Teile der Ware oder deren Verpackung jeder einzelne Markenteil verwendet wird. (H.-M.-E. vom 16. April 1894, Z. 17989.)

6. Die Registrierungsgebühr von 10 K bar für jede Marke und eine Stempelmarke von 1 K zur Stempelung des Registrierungszertifikats. (H.-M.-E. vom 30. Mai 1890, Z. 22951.)

7. Bei Marken für Materialien, wie Metall, Ton, Glas, Holz u. dgl. und Waren daraus, wenn die Marken eingedrückt (aufgeprägt) werden, von Inländern drei, von Ausländern zwei Exemplare der Probeblätter mit eingedrückt (aufgeprägten) Markenbildern.

Die Probeblätter müssen mit den hinterlegten Markenbildern in Text und Zeichnung vollkommen übereinstimmen.

Jedes Probeblatt muß an einer außerhalb des Markenbildes gelegenen Stelle durchlocht sein, behufs Anbringung der Bezeichnung, zu welcher Marke das bezügliche Probeblatt gehört. Die Probeblätter haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen und müssen in den Dimensionen so gehalten sein, daß außerhalb des Markenbildes ein Rand von nicht mehr als 2 cm verbleibt.

Die Probeblätter sind sofort bei der Registrierung beizubringen (H.-M.-E. vom 20. März 1897, Z. 12460.)

Die Probeblätter müssen aus demselben Material sein, aus dem die markengeschützte Ware besteht. Es ist daher beispielsweise zulässig, die Probeblätter zu Marken für Sensen nicht in dem Sensenmaterial selbst, sondern in einem weichen Stoffe, wie Blei, Zinn u. dgl. vorzulegen. (H.-M.-E. vom 1. März 1891, Z. 736.) Nur für Waren, welche (wie z. B. Seife, Brot etc.) rascher Verwitterung ausgesetzt sind, können Probeblätter in Gips beigebracht werden.

Bei Marken, welche in die Verpackung oder auf die Gefäße und Umhüllungen u. dgl. von Waren eingedrückt oder aufgeprägt werden, sind gleichfalls Probeblätter vorzulegen, welche aus demselben Materiale hergestellt sein müssen, aus dem die Verpackung oder das Gefäß u. s. w. besteht, worauf die Marke bei ihrer praktischen Verwendung angebracht wird. (H.-M.-E. vom 6. Juli 1894, Z. 34971.)

8. Zu Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung (Ordensabzeichen, Ausstellungsmedaillen), der kaiserliche Adler, die vereinigten Wappen der Länder der ungarischen Krone und die einzelnen ungarischen Landeswappen oder ein anderes öffentliches Wappen (Staats-, Landes-, Städte-, Gemeindepapieren), dann das Abzeichen der Gesellschaft vom Roten Kreuze oder die Worte „Roten Kreuz“ einen Bestandteil bilden, der Nachweis der Berechtigung zur Führung dieser Zeichen beziehungsweise Worte.

Ebenso ist bei Marken, welche die Bezeichnung wie: k. k. auschl. priv., Patent, privilegiert, patentiert etc. enthalten, vor der Registrierung die Richtigkeit dieser Angaben durch die Verleihungsbefehle oder Privilegiumsurkunden nachzuweisen. (H.-M.-E. vom 25. Oktober 1890, Z. 45951.)

Das mehrfache Abdrucken einer und derselben Ausstellungsmedaille oder einer ähnlichen Auszeichnung auf einer Eistette ist unstatthaft. (H.-M.-E. vom 16. Mai 1882, Z. 21801.)

Wappenbilder, welche bloß das Gepräge von öffentlichen Wappen tragen, ohne zu den wirklich bestehenden öffentlichen Wappen zu gehören, sind von

der Registrierung nicht ausgeschlossen, und ist auch die Registrierung von Marken und Bestandteilen, die das Gepräge eines Familiennamens tragen, von dem Nachweise der Berechtigung zur Führung des Wappens nicht abhängig. (H.-M.-E. vom 15. Juni 1892, Z. 25539.)

9. Die über einen erteilten Rückziehungsvorschlag (Verhinderung gemäß § 18 des Markenschutzgesetzes) modifizierten Marken werden nach jeder Richtung hin neu zu registrierende Marken behandelt. (H.-M.-E. vom 15. Dezember 1891, Z. 55147.)

II. Von der Registrierung sind ausgeschlossen Marken, welche:

- a) ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
- b) bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen (Staats-, Landes-, Stadt-, Gemeindepapieren), Zahlen, Buchstaben (auch Monogrammen) oder solchen Worten bestehen, die ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
- c) bloß in Ordensabzeichen oder Ausstellungsmedaillen bestehen (H.-M.-E. vom 12. Februar 1891, Z. 48324, und 18. April 1891, Z. 15716);
- d) zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;
- e) unsittliche oder Ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstößende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind.

Auf Grund einer mit dem königl. ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung wurde es vorbehaltenlich einer allfälligen neuen Regelung der einschlägigen Verhältnisse für zulässig erklärt, daß auf Grund des verliesenen k. und k. Hoftitels Marken hinterlegt werden, welche sowohl mit dem österreichischen als auch mit dem ungarischen Wappen versehen sind. (H.-M.-E. vom 18. Oktober 1898, Z. 52390.)

Falls etwaige Zweifel über die Zulässigkeit solcher Aufschriften oder Angaben nicht schon durch die oben (1, 1 und 8) angeführten Nachweise behoben werden können, ist ein besonderer Nachweis zu erbringen, daß diese Angaben den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit entsprechen.

Markenaufschriften, welche eine mit den geschäftlichen Verhältnissen der die Registrierung verbundene Firma scheinbar nicht übereinstimmende Warengattungs-Bezeichnung enthalten, ist ein Verstoß anzufügen, der deutlich erkennen läßt, daß die in der Marke enthaltene Ortsbezeichnung nicht auf die Herkunft der Ware, sondern auf deren Qualität Bezug hat, also etwa die Angabe des Stabes oder des Ortes, wo das Erzeugnis tatsächlich hergestellt wird. Die in Verbindung mit einer falschen Ortsangabe leicht mißzuverstehenden Worte „Echte... Qualität“, z. B. „Echte Pariser Qualität“ ohne die notwendige Hinweisung auf den wirklichen Erzeugungsort sind nicht gestattet. (H.-M.-E. vom 17. Oktober 1890, Z. 42894.)

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, N.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren, seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer, von neuem registriert werden. (§ 7 des Ges. v. 30. Juli 1895, N.-G.-Bl. Nr. 108.)

III. Der Verstoß bei der Registrierung, daß die Marken auch in anderen Farben-Varietäten als in der angemeldeten Farbe gebraucht werden, ist unstatthaft. (H.-M.-E. vom 24. November 1890, Z. 48512.)

Inwieweit die Anwendung einer Marke durch eine fremde Person in einer anderen als der registrierten Farbe als farblose Nachahmung zu betrachten ist, unterliegt der richterlichen Entscheidung.

Wünscht der Schutzwerber sein hinterlegtes Markenbild auch in anderen Farben oder Farbenkombinationen ausdrücklich geschützt zu sehen, so hat er dasselbe in jeder einzelnen Farbe oder Farbenkombination selbstständig zur Registrierung zu bringen (H.-M.-E. vom 1. März 1891, Z. 736), was bei allen jenen Marken unerlässlich erscheint, wo die Farbe allein oder in Kombination mit der Zeichnung ein charakteristisches Merkmal des Markenbildes ist. Hingegen wird die mehrfache Registrierung einer Marke in verschiedenen Farben dann entbehrlich sein, wenn die Farbe gegenüber der Zeichnung mehr nebensächlich oder doch für den Gesamteindruck der Marke nicht entscheidend ist. Als nebensächlich erscheint auch die Grundfarbe des Stoffes, auf welchem die Marke ausgeführt ist. (H.-M.-E. vom 13. März 1892, Z. 57944, und vom 19. August 1903, Z. 25682.)

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Form, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder teilweise wiedergegeben werden. (§ 2 des Ges. v. 30. Juli 1895, N.-G.-Bl. Nr. 108.)

IV. Die Registrierung von Beisätzen zu den Markenbildern (Wappen, Zünungszeichen u. dgl.), deren Führung durch spezielle Vorschriften einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden als Vorrecht erteilt wurde, erfolgt nur gegen den Nachweis der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gruppen.

Beisätze, welche mit Marken zugleich registriert werden, erscheinen hiebei als Bestandteil der Marken und müssen daher die Klischees und Probeblätter auch den Beisatz enthalten. Sollten die betreffenden Marken aber auch ohne Beisatz in Verkehre gesetzt werden, so sind sie nur dann des Schutzes sicher, wenn sie auch noch abgesehen ohne Beisatz registriert werden. (H.-M.-E. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

V. In Betreff solcher Marken, welche auf den damit bezeichneten Waren absichtlich oder zufällig doppelt abgebildet erscheinen, wird es sich empfehlen, nebst der einfachen Marke auch ihre Verdoppelung registrieren zu lassen, um für jeden Fall des gesetzlichen Schutzes sicher zu sein und gegenüber späteren Anmeldern der Doppelmarke die Priorität zu genießen. (H.-M.-G. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

VI. Die Verweigerung der Registrierung von Marken wegen Abganges der in I, Punkt 1 bis 8, erwähnten Erfordernisse oder weil sie unter die von der Registrierung ausgeschlossenen (II) fallen, wird dem Markenschutzwerber auf Verlangen schriftlich bekanntgegeben und steht demselben zu, binnen 30 Tagen bei der Handels- und Gewerbekammer eine Beschwerde an das k. k. Handelsministerium einzubringen. Falls letzteres sodann die Eintragung der Marke verfügt, wird dieselbe mit dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung registriert.

VII. Für die Erneuerung der Markenregistrierung, welche im Sinne des § 16 des Markenschutzgesetzes alle 10 Jahre stattzufinden hat, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Neuregistrierung und sind alle jene Belege, welche bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung angeführt erscheinen (I) und außerdem nach Einsicht des Zertifikats über die ursprüngliche Registrierung der Marke beizubringen.

Die vorzulegenden vier Markenexemplare müssen mit den seinerzeit hinterlegten Marken vollkommen identisch sein. Marken, welche durch Verfüugung von Zusätzen (Auszeichnungen, Medaillen u. dgl.) gegenüber den ursprünglich registrierten ein verändertes Bild darstellen, werden als Neuregistrierungen behandelt. Abweichungen des Markenbildes von dem ursprünglich hinterlegten Markenbilde sind grundsätzlich unzulässig. Nur geringfügige Abänderungen, welche im Gesetze begründet sind und erst bei genauer Vergleichung der nebeneinandergehaltenen Markenbilder auffallen, sind zulässig. (H.-M.-G. vom 19. August 1903, Z. 25682.)

Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer ihre Besitzer gewechselt haben, beziehungsweise, welche umgeschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglich erfolgten Registrierung (nicht der Umschreibung) für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend. (§ 16 M.-Sch.-G.)

VIII. Umschreibung der Marken. Wenn das Markenrecht durch Besitzwechsel im Unternehmen an einen neuen Besitzer übergegangen ist, hat dieser, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Konkursmasse fortgeführt wird, binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

Ein die Umschreibungspflicht begründender Besitzwechsel im Unternehmen liegt nicht vor, wenn im Falle des Ausscheidens einzelner Gesellschafter aus einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Gesellschaft als solche trotz des Wechsels einzelner physischer Personen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unverändert fortbesteht. Jede anderweitige Änderung des Inhabers oder der Inhaber des markenberechtigten Unternehmens begründet einen Besitzwechsel, gleichgültig, ob hierbei der Firmawortlaut geändert wird oder nicht.

Zur Umschreibung des Markenrechtes hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung des betreffenden Unternehmens, das Registrierungszertifikat, die Taxe von 10 K für jede Marke und eine Stempelmarke von 1 K beizubringen.

IX. Auf ausländische Markenschutzwerber finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung und sind ausländische Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zur Registrierung zu bringen. Hierbei haben Ausländer auch das Zertifikat über die erfolgte Registrierung ihrer Marke im Heimatland im Original oder in einer beglaubigten Abschrift zu erbringen. Wenn aus diesem Zertifikat die Bezeichnung und der Standort der Unternehmung, dann die Waren, für welche die Marke bestimmt ist, ersichtlich sind, ist die Beibringung der oben unter I, Punkt 1 und 2, angeführten Belege nicht erforderlich. Die Bescheinigungen über die Eintragung der Marke im Heimatland müssen nach den geltenden Legalisierungsvorschriften beglaubigt sein.

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die ihnen im Art. 3 und 4 des Übereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich vom 6. Dezember 1891 eingeräumten Rechte (Schutzberechtigung vom Tage der Registrierung im Heimatland, wenn die Anmeldung in den Gebieten des andern vertragsthehenden Teiles binnen einer Frist von drei Monaten erfolgt) hinsichtlich der Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung beizubringen: a) ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reich überreichten Marke; b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers“ mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung und c) eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, sofern nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers“ beigebracht wird. Alle Beglaubigungen müssen von der für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörde (kaiserliches Patentamt) ausgestellt sein. (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 214.)

Die Anmelder von Marken für ausländische Unternehmungen haben sich binnen drei Monaten, von der Anmeldung an gerechnet, durch Vorlage des bezüglichen Zertifikats bei dem h. o. Marken-Registrierungsamt darüber aus-

zuweisen, daß die betreffenden Marken auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest registriert worden sind, widrigenfalls wegen Unterlassung der durch die Staatsverträge allen Ausländern obliegenden Registrierung ihrer Marken in dem Gebiete der ungarischen Krone die Föschung der bloß einseitig registrierten Marken eingeleitet werden wird. (H.-M.-G. vom 17. Dezember 1897, Z. 69791.)

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine für ein ausländisches Unternehmen registrierte Marke betreffen, sind die Behörden jenes Staatsgebietes (Österreich oder Ungarn) ausschließlich zuständig, in welchem die Registrierung zuerst angemeldet worden ist. (Kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, Art. VI. des I. Teiles, 1. Kapitel.)

Die zehnjährige Markenschutzwauer, beziehungsweise die Frist für die Neuregistrierung nach § 16 des Markenschutzgesetzes ist vom Tage des zweiten Registrierungsaktes zu rechnen. Dagegen wird der zuerst erfolgten Registrierung einer ausländischen Marke bei einer oder der anderen der beiden Handelskammern in Wien oder Budapest, als dem Beginne eines Doppelaktes, die Bedeutung beigelegt, daß von diesem Zeitpunkte an die Priorität des Markenrechtes allerdings unter der Voraussetzung zu rechnen ist, daß der zweite Registrierungsakt nachfolgt. (Kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, I. Teil, 1. Kapitel, Art. VI.)

Ausländer, welche im Inland weder ihren Wohnort haben noch eine Niederlassung besitzen, müssen, um Markenrechte geltend machen zu können, auch schon bei der Anmeldung von Marken einen Vertreter im Inland besitzen oder bestellen.

Jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht des neuen Vertreters bei dem Markenregistrierungsamt sofort anzumelden.

Wer weder in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze (Gesetz vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108) nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt. . . . Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Föschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden. (§ 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108.)

X. Das Markenregistrierungsamt der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer (Wien, I., Börsegasse 11, 1. Stock) ist an allen Werktagen von 10 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags geöffnet und kann daselbst auch in das vom k. k. Handelsministerium veröffentlichte „Zentral-Markenregister“ Einsicht genommen werden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

32.

Beginn der Tätigkeit der Magistrats-Abteilung XI b.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 6. Juli 1904, M.-D. 1937/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Im Nachhange zu dem Normal-Erlasse vom 26. April 1904, Pr.-Z. 5201, M.-D. 1032, Normalienblatt Nr. 32, wird Nachstehendes verlaublich:

Die Magistrats-Abteilung XI b wird mit 15. Juli d. J. ihre Tätigkeit im Verwaltungsgebäude des Wiener Versorgungsheimes im XIII. Bezirke aufnehmen.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird auch die Verwaltung des Versorgungsheimes sowie das Buchhaltungs-Departement VI b in das neue Versorgungsheim verlegt.

Vom 20. Juli d. J. an sind alle für den Wiener Magistrat bestimmten und auf die geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre bezughabenden Zuschriften mit der Bezeichnung „An die Magistrats-Abteilung XI b“ zu versehen und ebenso wie alle Zuschriften an die Versorgungsheim-Verwaltung oder an das Buchhaltungs-Departement VI b, in das neue Versorgungsheim zu senden.

Soweit diese Sendung nicht per Post erfolgt, wird bezüglich der Altenbeförderung angeordnet, daß die bezüglichen Akten der Magistrats-Abteilungen, Armeninstitutsvorstellungen u. s. w. im Zustellungsamt im Rathause gesammelt und von da bis auf weiteres mittels Altenzustellungswagens in das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk befördert werden, von wo sie von einem Bestellten der Magistrats-Abteilung XI b abzuholen sind.

Schließlich verfüge ich, daß die der Magistrats-Abteilung XI b anzugliedernde Kanzlei-Abteilung auch die Manipulationsgeschäfte für die Versorgungsheim-Verwaltung und für das Buchhaltungs-Departement VI b zu besorgen hat.

33.

Angliederung des städtischen Archives und der städtischen Sammlungen an den Magistrat.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 15. Juli 1904, Pr.-Z. 4983/03 und 9295/04, M.-D. 2054, 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 12. Juli 1904, Pr.-Z. 4983/03 und 9295/04, folgendes genehmigt:

1. In Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1889, Z. 1355, werden die städtischen Sammlungen und das städtische Archiv dem Magistrat unterstellt.

2. Für die städtischen Sammlungen wird eine siebengliedrige Überwachungs-Kommission vom Gemeinderate gewählt, welche die vom Bürgermeister zu bestimmenden Beamten des Magistrates und der Buchhaltung beizuziehen hat.

In diese siebengliedrige Kommission wurden die Gem.-Räte Karl Costenoble, Rudolf Müller, Hans Schwaer, Josef Sturm, Leopold Tomola, Dr. Johann Vogt und Dr. Anton Wessely gewählt.

Als Vertreter des Magistrates habe ich den Magistrats-Direktor Doktor Richard Weiskirchner, als Vertreter der Stadtbuchhaltung den Oberstadtbuchhalter Friedrich Hübnig und als deren Stellvertreter den Magistrats-Sekretär Dr. Franz Spaeth, beziehungsweise den Rechnungsrat Julius Edlen v. Hungerbühler bestimmt.

Weiters habe ich mich bestimmt gefunden, die Punkte 1 und 2 des § 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat folgendermaßen abzuändern: (Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgt.) „Punkt 1: „im Präsidialbureau (Präsidialsachen; Personal-Angelegenheiten der Beamten der Stadtbuchhaltung und des gemeinderätlichen Stenographenbureaus; Bestellung der Translatoren);“

Punkt 2: „im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialsachen; Personal-Angelegenheiten der rechtskundigen, technischen und Kanzlei-Beamten, der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archives, der städtischen Kanzlisten und Kanzlei-Diurnisten, ferner der städtischen Amtsdienner; Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre).“

34.

Bereinfachung bei Einhebung der Taxen für Prüfung von Gasrohrleitungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 8. Juni 1904, M.-Abt. II, 141/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bei den nach §§ 4 und 5 des Gasregulativs vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. 76, über Parteienansuchen stattfindenden amtlichen Prüfungen von Gasrohrleitungen und Gasbelenchtungsanlagen (beschleunigte kommissionelle Prüfungen) finde ich folgendes anzuordnen:

Die Anmeldungen von Gasrohrleitungen sind:

für die Bezirke I bis IX und XX bei der Stadtbauamts-Zentrale (Bauamts-Abteilung VIII);

für die Bezirke X bis XIX bei den Stadtbauamts-Abteilungen der betreffenden Bezirksämter in der Regel mündlich anzubringen.

Auf Grund dieses Ansuchens wird seitens des hierzu bestimmten Beamten sofort die Bemessung der Taxe vorgenommen, welche sodann in den Bezirken I bis IX und XX sofort bei dem betreffenden Beamten der Stadtbauamts-Abteilung VIII, in den übrigen Bezirken auf Grund einer von dem Stadtbauamtsbeamten auszufertigenden Anweisung bei der betreffenden Hauptkassens-Abteilung zu erlegen ist. Über den Erlag bei dieser Kassa hat sich die Partei dem anweisenden Stadtbauamtsbeamten auszuweisen.

Für die Aufnahme des Parteienansuchens, die Empfangsbefätigung, beziehungsweise die Kassaanweisung und die Aufnahme des Erhebungsprotokolles sind die von der Stadtbuchhaltung angeschafften und dortselbst zu behebenden Druckformen, und zwar für die Stadtbauamts-Abteilung VIII die Druckform I, für die Stadtbauamts-Abteilungen der Bezirksämter die Druckform II zu verwenden.

Bei Ausfüllung der Druckform ist das Durchschreibverfahren mittels Kopierblätter in Anwendung zu bringen.

Ergibt sich bei der Lokalerhebung, daß auf Grund der Angaben der Partei die Taxe zu gering bemessen wurde, so ist der Restbetrag noch vor der Einschaltung des Gasmessers in der gleichen Weise wie bei der ursprünglichen Anmeldung zur Einzahlung zu bringen, jedoch bei dem bezüglichen Anmeldebefehle, beziehungsweise Kassaanweisung die ursprüngliche Nummer des Anmeldebefehles, beziehungsweise der Kassaanweisung ersichtlich zu machen.

Die Manipulation der Stadtbauamts-Abteilung VIII der städtischen Hauptkassa und ihrer Abteilungen bezüglich der Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Taxen wird durch eine besondere Instruktion geregelt. Die Genossenschaft der Installateure wird unter Einem von dieser Reform mit dem Bemerkten verständigt, daß zur Vermeidung von Verzögerungen die Ansuchen um Bornahme beschleunigter Prüfungen nicht durch die Post, sondern direkte unter gleichzeitigem Erlag der Prüfungsgebühr bei den oben angeführten städtischen Organen einzubringen sind.

Dieses Normale hat mit 1. Juli 1904 in Kraft zu treten.

35.

Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Juni 1904, M.-D. 1618, 04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Mit dem hieramtlichen Normal-Erlasse vom 31. August 1903, M.-D. 2180, Normalienblatt Nr. 102 ex 1903, wurde über Anregung der k. k. Bezirks-hauptmannschaft Hiebing-Umgebung angeordnet, im Verkehr mit den k. k. Bezirks-hauptmannschaften die eingehobenen Strafbeträge direkt an die aus dem Requisitionskasse zu entnehmenden Kassen der Armenfondes u. s. w. abzuführen, daß die Strafsakten hingegen mit der Mittheilung, daß der Strafbetrag abgeführt worden ist, an die Bezirkshauptmannschaft zu überfenden.

Da sich jedoch, wie in der letzten Bezirksamtsleiter-Konferenz zur Sprache gebracht wurde, bei Durchführung vorbezogener Verfügung Schwierigkeiten bezüglich der Portobehandlung ergaben, finde ich in Abänderung dieses Normal-Erlasses anzuordnen, daß die über die Requisition von Bezirkshauptmannschaften eingehobenen Strafbeträge, so wie früher (portofrei), unmittelbar an die requirierende Behörde gesendet werden, aber dafür Vorfrage getroffen wird, daß die Strafbeträge und Strafsakten gleichzeitig an den Bestimmungsort gelangen, wodurch der angestrebte Zweck, den k. k. Bezirkshauptmannschaften unnötige Manipulationsarbeiten und Korrespondenzen zu ersparen, ebenfalls erreicht wird.

36.

Ungangnahme von der Hinterlegung von Postwertzeichen bis zum Betrage von 50 h bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Juni 1904, M.-D. 1792/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Nach den bestehenden Vorschriften sind Geldwerte aller Art, welche Akten an den Magistrat beigegeben sind, in der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) zu hinterlegen.

Die Beibehaltung der ausnahmslosen Durchführung dieser Vorschriften erscheint nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nicht empfehlenswert. Erfahrungsgemäß enthalten mindestens 80 Prozent der auf Grund dieser Verfügung an die Hauptkassa (-Abteilung) abgegebenen Akten nur sehr geringe Wertbeträge; meist sind es Briefmarken zu 6, 10 oder 20 h. Die Vormerkung dieser zahlreichen kleinen Deposten verursacht der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) sehr viel Arbeit, überdies erfahren alle derartigen Akten durch deren vorerfugte Abgabe an die städtische Hauptkassa (-Abteilung) eine manchmal sehr beträchtliche (6 bis 8 Tage dauernde) Verzögerung hinsichtlich ihrer meritorischen Behandlung und ebenso erfolgt eine bedeutende Verzögerung bei der Hinausgabe der Erledigungen, wenn zu diesem Zwecke die betreffenden Briefmarken aus der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) zur Frankierung der Antwort gehoben werden müssen. In den weitaus meisten Fällen jedoch wird die Verwendung der Marken bei der Erledigung überhaupt übersehen und es werden dann derartige Deposten oft jahrelang in den Vorschreibungen der Kassa (-Abteilung) geführt, bis endlich über eine neuerliche Anzeige der Hauptkassa (-Abteilung) vom Magistrat eine Verfügung getroffen wird. Meist ist in dem letzteren Falle die Angelegenheit, wegen deren die Einzahlung der Briefmarke erfolgte, gar nicht mehr oder nur schwer zu eruieren, und zwar umso mehr, als bei der feinerzeitigen Depositionierung der betreffende Akt noch nicht protokolliert war und daher die Vormerkung einer Geschäftszahl seitens der Hauptkassa (-Abteilung) nicht vorgenommen werden konnte.

Ich finde daher die bezüglichen Vorschriften dahin abzuändern, daß Postwertzeichen, welche den einlaufenden Akten beigegeben sind, bis zum Werte von 50 h nicht bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) deponiert, sondern beim Akte belassen werden; die sämtlichen Einlaufstellen werden strengstens beauftragt, die Beischiebung solcher Postwertzeichen auf dem Akte sofort bei dem Einlangen derselben genau ersichtlich zu machen.

Bei diesem Anlasse mache ich auf folgendes aufmerksam:

Nicht selten ist den Parteien der Betrag, welcher zur Deckung der Stempel und Portoanlagen oder Taxen erforderlich ist, nicht genau bekannt und es senden dieselben daher höhere Beträge ein; dies kommt besonders dann vor, wenn diese Beträge aus dem Auslande, in einer anderen Währung, eingefendet werden. Wiederholt war es nun der Fall, daß das betreffende Amt den zur Begleichung der Gebühren erforderlichen Betrag bei der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) gehoben hat, ohne jedoch gleichzeitig hinsichtlich des Überschusses eine Verfügung zu treffen. Wenn dann nach Verlauf eines Jahres oder noch längerer Zeit die Hauptkassa (-Abteilung) wegen weiterer Veranlassung eine Anzeige erstattet, so ergibt sich nicht nur eine unnötige Mehrarbeit, sondern es ist häufig die Partei gar nicht mehr auffindig zu machen.

Ich ordne daher an, daß jenes Amt, welches den zur Deckung der Gebühren erforderlichen Betrag behebt, beziehungsweise diesbezüglich verfügt, zugleich auch über die Verwendung des Überschusses eine Bestimmung zu treffen hat.

37.

Untersuchung von Weinproben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weisfirchner vom 1. Juli 1904, M.-Abt. IX, 3354/04, an alle magistratischen Bezirksämter:

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1904, Z. 15365/492, anher eröffnet, daß die im h. a. Berichte vom 20. Mai 1904, Z. 1869, angeregte Zentralisierung der Weinuntersuchungen an einer Stelle, welche über erfahrenes Personal und über alle für die rasche und richtige Beurteilung von Weinen notwendigen Behelfe verfügt, schon seit längerer Zeit den Gegenstand von Verhandlungen mit dem k. k. Ministerium des Innern bildet.

Weiter hat das k. k. Ackerbauministerium bekanntgegeben, daß die aus der aufgelassenen k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg hervorgegangene „Weinabteilung“ der k. k. landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation in Wien in der Lage ist, dank ihrer technischen Einrichtungen, ihrer langjährigen Erfahrung und der engen Fühlung, welche sie mit der Praxis hat, allen berechtigten Anforderungen vollaus zu genügen.

Nachdem die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien II., Trunnerstraße 1/3, nicht nur spezielle Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, ist, sondern auch als Nachfolgerin der aufgelösten Klosterneuburger Anstalt auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. August 1896, Z. 18522, ermächtigt ist, die auf dem Strafprozeßwege uneinbringlichen Kosten von Analysen, welche die Gewerbebehörden unter Verurteilung oder im Hinblick auf das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, ausführen lassen, in Abschreibung zu bringen, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß bis zum Zeitpunkte einer endgültigen Regelung der Angelegenheit alle einschlägigen Proben der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien zur Untersuchung eingendet werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 55. Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1904, betreffend die Abgabe von aus Viehsalz gepreßten Ledsteinen.

Nr. 56. Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1904 für die schmalspurige Lokalbahn von Mant über St. Leonhard am Forst nach Ruprechtshofen.

Nr. 57. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1904, womit die Vorschriften über die Abgabe der Postsendungen vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124 ex 1902, ergänzt werden.

Nr. 58. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1904, betreffend die Einteilung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Nr. 59. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, womit den Advokaten, Advokaturkandidaten und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird.

Nr. 60. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1904, mit welcher in Vollziehung des Art. X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1904 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 61. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1904, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen.

Nr. 62. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1904, betreffend den Titel der sachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe I. Instanz.

Nr. 63. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1904, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904.

Nr. 64. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juni 1904, womit Vorschriften über die Einrichtung und eichamtliche Untersuchung der zur Prüfung feststehender Brückenwagen dienenden Transportwaggons veröffentlicht werden.

Nr. 65. Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1904, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung metallener Spiritus-Transportreferboirs, veröffentlicht werden.

Nr. 66. Allerhöchstes Handschreiben vom 26. Juni 1904, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 67. Konzessionsurkunde vom 18. Juni 1904 für die Lokalbahn von Korneuburg nach Ernstbrunn.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1904, Z. X a-397/3, betreffend die Verlautbarung des von der Genossenschaft für die Regulierung des Senningbaches mit dem Niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 108, abgeschlossenen Abkommens in Betreff der Regulierung des Senningbaches in den Gemeinden Bruderndorf und Streitdorf.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. 1-3079/24, betreffend Änderungen der Sonntagsruhebestimmungen in den politischen Bezirken Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Pöggstall.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. VI-2276, betreffend die den Straßenbezirken Groß-Enzersdorf Marchegg und Persenbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1904.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1904, Z. XVI-2811/2, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1907.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1904, Z. X a-215 3, betreffend eine Ergänzung des Marktgebühren-tarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1904, Z. VI-2978, betreffend die Erlassung eines Kuratutes für den Kurort Böslau.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.